



An den Grossen Rat

17.1263.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 27. Oktober 2017

Kommissionsbeschluss vom 27. Oktober 2017

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

Ratschlag Nr. 17.1263.01 Teilrevision Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Basel-Stadt

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Kommissionsberatung.....	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Diskussion einzelner Paragraphen	4
4. Antrag der Kommission.....	6
Grossratsbeschluss.....	7

1. Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) mit Beschluss vom 18. Oktober 2017 mit der Vorberatung des Ratschlags Nr. 17.1263.01 Teilrevision Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Basel-Stadt beauftragt. Die GSK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat die Vorlage und ihren Bericht an drei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Gesundheitsdepartements der Departementsvorsteher und der juristische Mitarbeiter des Rechtsdienstes GD teilgenommen.

2. Ausgangslage

In erster Linie zielt der Ratschlag Nr. 17.1263.01 auf eine notwendige Anpassung an neues Bundesrecht ab: Namentlich an das revidierte Medizinalberufegesetz (MedBG), das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Zu nennen sind folgende Hauptpunkte:

Neu gilt gemäss MedBG und Psychologieberufegesetz (PsyG) für universitäre Medizinalpersonen und Psychotherapeuten eine Bewilligungspflicht für die „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“. Folglich benötigen neu nicht nur selbstständig tätige, sondern z.B. auch in einer Praxis-AG angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in leitender Funktion eine eigene Berufsausübungsbewilligung. Dementsprechend müssen zahlreiche Bestimmungen im GesG in erster Linie redaktionell an die neue Regelung des MedBG und PsyG angepasst werden.

Im Weiteren sollen anlässlich der oben genannten Gesetzesänderungen weitere punktuelle Anpassungen vorgenommen werden.

Bei den punktuellen Anpassungen handelt es sich insbesondere um neue Bestimmungen im Versorgungsbereich:

Regelung betreffend Förderung von tagesklinischen Angeboten durch den Kanton (§ 7a)

- Wegen der versorgungspolitischen Relevanz tagesklinischer Angebote (Vermeidung von stationären Behandlungen) soll im GesG eine explizite Rechtsgrundlage verankert werden.
- Ausgaben zur Finanzierung der ungedeckten Kosten von Tageskliniken werden weiterhin dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Präzisierung der Bestimmung betreffend Pflegeheime (§ 8)

- Die Zuständigkeit des Kantons zur Feststellung der für einen Heimeintritt erforderlichen Pflegebedürftigkeit soll zwecks Klarstellung neu explizit im GesG verankert werden.

Eine weitere punktuelle Anpassung betrifft die berufliche Schweigepflicht (§ 27 Abs. 3):

- Der Passus betreffend Auskunftspflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden („und werden auf Anfrage erteilt“) sowie die Delegationsnorm an den Regierungsrat sind zu streichen.
- Die Liste der Straftatbestände wird angepasst (neu wird die Verstümmelung weiblicher Genitalien gemäss Art. 124 StGB aufgenommen).

Schliesslich sollen die wenigen nicht veralteten und obsoleten Bestimmungen des Wohnungsgesetzes in das GesG überführt (§ 51a) und das Wohnungsgesetz selbst aufgehoben werden. Neu formuliert wird eine Bestimmung zur Bekämpfung hygienischer Missstände im GesG.

Für Details wird auf den Bericht 17.1263.01 verwiesen.

3. Kommissionsberatung

3.1 Allgemeines

Die Kommission beriet die Frage, ob sie anlässlich einer Teilrevision des Gesundheitsgesetzes auch die Problematik der ungebrochenen Kostensteigerung im Gesundheitswesen und der Kostenabdeckung ambulanter Eingriffe für weitergehende gesetzliche Neuerungen an die Hand nehmen sollte. Dem Departement wurde aus der Kommission heraus zudem dringend nahegelegt, die Verhandlungen zur Finanzierung der Tagesleistungen voranzutreiben. Da eine Teilrevision der kostenrelevanten Gesetzesbestimmungen ein grundsätzlicher Eingriff in das Steuerungsmodell bedeuten würde und entsprechend vertiefte Gesetzesarbeit verlangt, hat die Kommission aber zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet. Die Vorlage zielt wegen der Verknüpfung mit dem revidierten Medizinalberufegesetz auf 1. Januar 2018 ab, was bei weitergehenden Arbeiten nicht mehr realistisch gewesen wäre.

Die Kommission wird sich nunmehr im Frühjahr mit der angesprochenen Problematik befassen. Sie wird dann beschliessen, ob und auf welche geeignete Weise sie parlamentarische Instrumente einsetzen wird. Das Departement, dem aus der Kommission heraus zudem dringend nahegelegt wird, die Verhandlungen zur Finanzierung der Tagesleistungen voranzutreiben, hat mitgeteilt, dass von seiner Seite die nächsten Revisionsarbeiten am Gesundheitsgesetz aufgrund des Inkrafttretens des neuen Gesundheitsberufegesetzes in zwei bis zweieinhalb Jahren anstehen dürften. Sollte ein neues Finanzierungsmodell der Tagesleistungen bereits vorher gesamtschweizerisch vorliegen, wäre es auch denkbar, dass das GesG in diesem Punkt vorher angepasst werden müsste.

Im Berichtsanhang befindet sich eine synoptische Darstellung zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes mit den geänderten und neuen Paragraphen.

3.2 Diskussion einzelner Paragraphen

Die Kommission verlangte vom Departement nähere Auskünfte zu folgenden Paragraphen: Die ausführlichen schriftlichen Unterlagen liegen als Gesetzesmaterialie den Kommissionsunterlagen bei.

§ 7a (neu)

Die Kommission begrüsst, dass mit § 7a den bestehenden Kostenbeiträgen an tagesklinische Angebote eine explizite gesetzliche Grundlage gegeben wird. Das Departement erklärte, dass § 7a am Finanzierungsprozess und damit an den bestehenden Kompetenzen im Grunde nichts ändere. Indem es sich um eine Kann-Bestimmung handle, figurieren die Ausgaben zur Unterstützung von Tageskliniken unter „neue Ausgaben“ im Sinne von § 25 Abs.1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG). Die Ausgaben würden demnach vom Parlament in Form einer Rahmenausgabenbewilligung im Mehrjahresrhythmus genehmigt. Die konkrete Beitragsausrichtung an die Spitäler erfolge anschliessend auf Stufe Regierung mittels Leistungsvereinbarungen gemäss Staatsbeitragsgesetz.

Durch die neue gesetzliche Regelung soll es zu keinen positiven oder negativen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt kommen. Die bestehenden Finanzierungen werden laut Auskunft des Departements wie bisher beibehalten. Es sind demnach keine neuen Angebote geplant bzw. die bestehenden sollen nicht erweitert werden. Die Ausgaben zur Unterstützung von Tageskliniken erfolgten bisher im Rahmen von Staatsbeiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL). Sie werden in die Ausgabenbewilligung für tagesklinische Leistungen überführt, und die GWL-Ausgaben vermindern sich entsprechend.

Ein Teil der Kommission kritisiert, dass die Absätze 2 und 3 wie im Ratschlag vorgelegt zu einer Kompetenzverschiebung zwischen Parlament und Regierung führen. Bisher waren die Kosten in den Staatsbeiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) enthalten und somit vom Parlament zu genehmigen. Für den neuen Finanzierungsprozess wird allerdings nur die Regierung ausdrücklich genannt. Der Verweis auf die übliche Rollenverteilung von Regierung und Parlament gemäss FHG und Staatsbeitragsgesetz – so die Kritik weiter – genügt nicht. Zur langfristigen Verständlichkeit der Rolle, die das Parlament hier spielt, und zur Absicherung der parlamentarischen Finanzhoheit über die Kostenbeiträge wurde ein zusätzlicher Absatz 3 beantragt. Damit wird die Kompetenz des Grossen Rats explizit im GesG verankert. Dies soll verhindern, dass zu einem späteren Zeitpunkt das FHG von diesem Spezialgesetz übersteuert wird.

Demgegenüber führte der Vorsteher des Gesundheitsdepartementes aus, dass gemäss § 25 FHG die Kompetenz zur Genehmigung bereits beim Grossen Rat liegt (da Kann-Bestimmung). Die Kommissionsminderheit folgt dieser Argumentation. Dies hat das Gesundheitsdepartement im Ratschlag auch so ausgeführt. Aus gesetzessystematischen Gründen ist es eher unüblich, einen finanzhaushälterischen Tatbestand in einem Gesetz ausserhalb des FHG zu verankern. Daher ist dieser Zusatz aus ihrer Sicht nicht nötig und redundant zum FHG.

Die Kommission beschloss mit Stichentscheid der Präsidentin bei 6 gegen 6 Stimmen, einen zusätzlichen § 7a Abs. 3 mit folgender Formulierung:

„³ Der Grosse Rat genehmigt die Ausgaben mit einer Rahmenausgabenbewilligung.“

§ 7a Abs. 3 der Ratschlagsvorlage wird dementsprechend zu § 7a Abs. 4 der Berichtsvorlage.

§ 8 Abs. 1bis (neu)

Mit dem neuen Absatz will der Kanton seine Steuerungshoheit beim Heimeintritt pflegebedürftiger Personen mit Basler Wohnsitz klarstellen. Bei auswärtigen Personen müssen sich deren Wohnsitzgemeinden finanziell beteiligen.

§ 25 Abs. 1

Die explizite Ausnahme der Medizinalpersonen in Spitälern vom Notfalldienst resultiert aus deren Einbindung in den Spitalnotfalldienst. Diese sollen also nicht doppelt zum Notfalldienst verpflichtet werden. Ebenfalls ausgenommen vom Notfalldienst sind Medizinalpersonen in medizinischen Laboratorien, da diese laut § 36 Abs. 1 GesG nicht unter den Begriff der „ambulanten Einrichtungen“ fallen.

§ 52 Abs. 2

Die Präzisierung von § 52 Abs. 2 (Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für ambulante Geburten und Wochenbettbetreuung durch Riehen und Bettingen) beinhaltet die Anpassung des Gesetzes an die geltende Praxis bzw. an die entsprechende kantonale Verordnung. Der revidierte Gesetzestext zieht keine Änderung für Riehen und Bettingen nach sich. Das Departement verzichtete deswegen auf eine Vernehmlassung bei den Gemeinden.

Aufhebung des Wohnungsgesetzes / Überführung einzelner Paragraphen

Auf Wunsch der Kommission hat das Departement eine Synopsis mit Erläuterungen zu den aufgehobenen bzw. in das Gesundheitsgesetz überführten Paragraphen geliefert. Dieses befindet sich als Gesetzesmaterialie im Anhang. Die Kommission unterstützt nach Überprüfung des Erlasses (Wohnungsgesetz vom 18. April 1907) dessen Aufhebung.

4. Antrag der Kommission

Gestützt auf die Ausführungen des Berichts beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat, dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 27. Oktober 2017 einstimmig genehmigt und die Kommissionspräsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Sarah Wyss, Präsidentin

Beilage

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.1263.01 vom 29. August 2017 und in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 17.1263.02 vom 27. Oktober 2017,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011¹⁾ (Stand 10. Mai 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7a. (neu)

¹ Der Kanton fördert tagesklinische Angebote von Spitälern zugunsten von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt mit dem Ziel der Vermeidung von stationären Behandlungen.

² Er kann Beiträge an die nicht von einer Sozialversicherung gedeckten Kosten von tagesklinischen Angeboten von Spitälern entrichten.

³ Der Grosse Rat genehmigt die Ausgaben mit einer Rahmenausgabenbewilligung.

⁴ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung und die Höhe der Beiträge fest.

§ 8. Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Kanton ist zuständig für die Feststellung der für einen Heimeintritt erforderlichen Pflegebedürftigkeit von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Titel nach § 22. (geändert)

V.3. Fachpersonen mit Bewilligung zur Berufsausübung

§ 23. Abs. 1 (geändert)

¹ Personen mit einer Bewilligung gemäss § 30 verfügen:

Aufzählung unverändert.

Titel nach § 23. (geändert)

V.4. Berufspflichten für universitäre Medizinalpersonen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

§ 24. Abs. 1 (geändert)

¹ Für universitäre Medizinalpersonen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gelten Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 und Art. 27 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011.

§ 25. Abs. 1 (geändert)

¹ Privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen.

§ 27. Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Auskünfte an die Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden dürfen erteilt werden, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:

^{b^{bis}} **(neu)** Verstümmelung weiblicher Genitalien;

⁵ Schweigeverpflichtete sind gegenüber den zuständigen Behörden von der Schweigepflicht befreit, wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten bestehen, medizinische Massnahmen dringend erforderlich sind und die Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person nicht erlangt werden kann.

¹⁾ [SG 300.100](#)

Titel nach Titel VI. (geändert)

VI.1. Bewilligung zur Berufsausübung

§ 30. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausübung der folgenden Berufe und Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements:

- a) **(geändert)** privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG;
- a^{bis}) **(neu)** privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Psychologieberufe gemäss PsyG;
- b) **(geändert)** selbstständig ausgeübte Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Gesundheits- und Krankenpflege, Zahntechnik, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie des Rettungswesens;
- c) **(geändert)** selbstständiges Führen eines medizinischen Laboratoriums;
- d) **(geändert)** selbstständig ausgeübte nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten;
- e) **(geändert)** Erbringen von selbstständig ausgeübten medizinischen Ferndienstleistungen vom Kanton Basel-Stadt aus.

§ 31. Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung ist ein Gesuch spätestens zwei Monate vor der Aufnahme der Tätigkeit schriftlich beim zuständigen Departement einzureichen.

§ 32. Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- c^{bis}) **(neu)** vorbehältlich anderer bundesrechtlicher Regelungen über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;
- d) **(geändert)** nachweist, dass die privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht oder unselbstständig tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss Bst. a bis c^{bis} erfüllen.

§ 33. Abs. 2

² Die Bewilligung erlischt:

- b) **(geändert)** mit Aufgabe der bewilligten Berufsausübung; der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen;
- e) **(geändert)** mit dem Vollenden des 70. Altersjahres; weist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er physisch und psychisch weiterhin zur Berufsausübung fähig ist, kann die Bewilligung jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

§ 35. Abs. 1 (geändert)

¹ Personen mit universitären Medizinalberufen oder Psychologieberufen haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG oder Art. 23 Abs. 1 PsyG im Kanton Basel-Stadt beim zuständigen Departement zu melden.

§ 43. Abs. 1 (geändert)

Fachpersonen (Überschrift geändert)

¹ Das zuständige Departement erteilt einem Betrieb die Bewilligung, wenn die im Betrieb tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss § 32 Abs. 1 Bst. a bis c^{bis} erfüllen.

Titel nach § 50. (geändert)

VII.2. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Hygiene

§ 51. Abs. 1 (geändert)

¹ Das zuständige Departement oder die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ergreifen die erforderlichen Massnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 sowie des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966.

§ 51a. (neu)

¹ Das zuständige Departement sowie die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können bei Verdacht auf hygienische Missstände oder Schädlinge in Liegenschaften sowie auf der Allmend entsprechende Kontrollen vor Ort durchführen.

² Das zuständige Departement sowie die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung hygienischer Missstände und zur Schädlingsbekämpfung in Liegenschaften sowie auf der Allmend ergreifen. Sie können über die Bewohnbarkeit einzelner Räume oder ganzer Gebäude entscheiden.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

§ 52. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Selbstständig tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder Geburtshäuser haben Anspruch auf Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für von ihnen geleitete ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betreffen.

² Entschädigungen für ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen betreffen, werden von diesen ausgerichtet.

§ 60. Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Das kantonale Krebsregister gibt den Früherkennungsprogrammen auf Anfrage folgende für die Qualitätssicherung erforderliche Daten bekannt:

- a) Name und Vorname der in der Zeitspanne zwischen zwei Screening-Zeitpunkten erkrankten Personen;
- b) Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946;
- c) Wohnadresse;
- d) Geburtsdatum;
- e) Geschlecht;
- f) diagnostische Daten zur Krebserkrankung;
- g) Daten zur Erstbehandlung.

³ Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs. 2 setzt voraus, dass die betroffene Person am Früherkennungsprogramm teilgenommen und in eine Bekanntgabe ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 63. Abs. 1

¹ Mit Busse bis zu CHF 50'000 wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c) **(geändert)** Personen Aufgaben überträgt, die deren berufliche Qualifikationen übersteigen;

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Wohnungsgesetz vom 18. April 1907 ²⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

²⁾ [SG 370.100](#)

Synoptische Darstellung zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG)

	<p>§ 7a.</p> <p>¹ Der Kanton fördert tagesklinische Angebote von Spitälern zugunsten von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt mit dem Ziel der Vermeidung von stationären Behandlungen.</p> <p>² Er kann Beiträge an die nicht von einer Sozialversicherung gedeckten Kosten von tagesklinischen Angeboten von Spitälern entrichten.</p> <p>³ Der Grosse Rat genehmigt die Ausgaben mit einer Rahmenausgabenbewilligung</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung und die Höhe der Beiträge fest.</p>
<p>§ 8.</p> <p>¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Pflegeplätzen. [...]</p>	<p>§ 8.</p> <p>¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Pflegeplätzen. ^{1bis} Der Kanton ist zuständig für die Feststellung der für einen Heimeintritt erforderlichen Pflegebedürftigkeit von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. [...]</p>
<p>V.3. Fachpersonen mit Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung</p>	<p>V.3. Fachpersonen mit Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung</p>
<p>§ 23.</p> <p>¹ Personen mit einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung gemäss § 30 verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über ein angemessenes Qualitätssicherungssystem; b) über eine Haftpflichtversicherung oder eine andere, gleichwertige Sicherheit zur Deckung der Ersatzansprüche der Geschädigten und der Rückgriffsansprüche Dritter aus den mit der Tätigkeit verbundenen Risiken. <p>[...]</p>	<p>§ 23.</p> <p>¹ Personen mit einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung gemäss § 30 verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über ein angemessenes Qualitätssicherungssystem; b) über eine Haftpflichtversicherung oder eine andere, gleichwertige Sicherheit zur Deckung der Ersatzansprüche der Geschädigten und der Rückgriffsansprüche Dritter aus den mit der Tätigkeit verbundenen Risiken. <p>[...]</p>

V.4. Unselbstständig tätige universitäre Medizinalpersonen	V.4. Unselbstständig tätige Berufspflichten für universitäre Medizinalpersonen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
<p>§ 24.</p> <p>¹ Für unselbstständig tätige universitäre Medizinalpersonen gilt im Übrigen Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 sinngemäss.</p>	<p>§ 24.</p> <p>¹ Für unselbstständig tätige universitäre Medizinalpersonen <i>sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</i> gilt gelten im Übrigen Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 <i>und Art. 27 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011</i> sinngemäss.</p>
<p>§ 25.</p> <p>¹ Selbstständig sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unselbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. [...]</p>	<p>§ 25.</p> <p>¹ Selbstständig <i>Privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung</i> sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unselbstständig <i>privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht</i> tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. <i>Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen.</i> [...]</p>
<p>§ 27. Ausnahmen</p> <p>[...]</p> <p>³ Auskünfte an die Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden dürfen erteilt werden und werden auf Anfrage erteilt, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tötungsdelikte; b) schwere Körperverletzung; c) Aussetzung und Gefährdung des Lebens; d) Unterlassung der Nothilfe; e) Raub; f) Erpressung; g) Menschenhandel; 	<p>§ 27. Ausnahmen</p> <p>[...]</p> <p>³ Auskünfte an die Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden dürfen erteilt werden und werden auf Anfrage erteilt, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tötungsdelikte; b) schwere Körperverletzung; <i>b^{bis}) Verstümmelung weiblicher Genitalien;</i> c) Aussetzung und Gefährdung des Lebens; d) Unterlassung der Nothilfe; e) Raub; f) Erpressung;

<p>h) Freiheitsberaubung und Entführung; i) Geiselnahme; j) strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität; k) Verbreiten menschlicher Krankheiten. Der Regierungsrat kann weitere Straftatbestände mit vergleichbarem Unrechtsgehalt bezeichnen. [...] ⁵ Schweigeverpflichtete sind gegenüber den zuständigen Behörden von der Schweigepflicht befreit, wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten bestehen, medizinische Massnahmen dringend erforderlich sind und die Zustimmung einer allfälligen gesetzlichen Vertretung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann.</p>	<p>g) Menschenhandel; h) Freiheitsberaubung und Entführung; i) Geiselnahme; j) strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität; k) Verbreiten menschlicher Krankheiten. Der Regierungsrat kann weitere Straftatbestände mit vergleichbarem Unrechtsgehalt bezeichnen. [...] ⁵ Schweigeverpflichtete sind gegenüber den zuständigen Behörden von der Schweigepflicht befreit, wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten bestehen, medizinische Massnahmen dringend erforderlich sind und die Zustimmung einer allfälligen gesetzlichen Vertretung <i>vertretungsberechtigten Person</i> nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann.</p>
<p>VI.1. Bewilligung zur selbständigen-Berufsausübung</p>	<p>VI.1. Bewilligung zur selbständigen-Berufsausübung</p>
<p>§ 30. Bewilligungspflicht ¹ Die selbstständige Ausübung der folgenden Berufe und Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements: a) universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG; b) Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Psychotherapie, Gesundheits- und Krankenpflege, Zahntechnik, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie des Rettungswesens; c) Führen eines medizinischen Laboratoriums; d) nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten; e) Erbringen von medizinischen Ferndienstleistungen vom Kanton Basel-Stadt aus. [...]</p>	<p>§ 30. Bewilligungspflicht ¹ Die selbstständige Ausübung der folgenden Berufe und Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements: a) <i>privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte</i> universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG; a^{bis}) <i>privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Psychologieberufe gemäss PsyG</i>; b) <i>selbstständig ausgeübte</i> Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, Psychotherapie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Psychotherapie, Gesundheits- und Krankenpflege, Zahntechnik, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie des Rettungswesens; c) <i>selbstständiges</i> Führen eines medizinischen Laboratoriums; d) <i>selbstständig ausgeübte</i> nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten; e) Erbringen von <i>selbstständig ausgeübten</i> medizinischen</p>

	Ferndienstleistungen vom Kanton Basel-Stadt aus. [...]
<p>§ 31. Bewilligungsgesuch</p> <p>¹ Für die Erteilung einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist ein Gesuch spätestens zwei Monate vor der Aufnahme der Tätigkeit schriftlich beim zuständigen Departement einzureichen.</p>	<p>§ 31. Bewilligungsgesuch</p> <p>¹ Für die Erteilung einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist ein Gesuch spätestens zwei Monate vor der Aufnahme der Tätigkeit schriftlich beim zuständigen Departement einzureichen.</p>
<p>§ 32. Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:</p> <p>a) sich über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten ausweist;</p> <p>b) vertrauenswürdig ist;</p> <p>c) physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;</p> <p>d) nachweist, dass die unselbstständig tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss Bst. a bis c erfüllen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 32. Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:</p> <p>a) sich über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten ausweist;</p> <p>b) vertrauenswürdig ist;</p> <p>c) physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;</p> <p><i>c^{bis}) vorbehältlich anderer bundesrechtlicher Regelungen über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;</i></p> <p>d) nachweist, dass die <i>privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht oder</i> unselbstständig tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss Bst. a bis c^{bis} erfüllen.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 33. Bewilligungsdauer</p> <p>[...]</p> <p>² Die Bewilligung erlischt:</p> <p>a) mit dem Tod der Inhaberin oder des Inhabers;</p> <p>b) mit Aufgabe der selbstständigen Berufsausübung; der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen;</p> <p>[...]</p> <p>e) mit dem Vollenden des 70. Altersjahres; weist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er physisch und psychisch weiterhin zur selbstständigen Berufsausübung fähig ist, kann die Bewilligung jeweils um zwei Jahre verlängert werden.</p>	<p>§ 33. Bewilligungsdauer</p> <p>[...]</p> <p>² Die Bewilligung erlischt:</p> <p>a) mit dem Tod der Inhaberin oder des Inhabers;</p> <p>b) mit Aufgabe der selbstständigen <i>bewilligten</i> Berufsausübung; der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen;</p> <p>[...]</p> <p>e) mit dem Vollenden des 70. Altersjahres; weist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er physisch und psychisch weiterhin zur selbstständigen Berufsausübung fähig ist, kann die Bewilligung jeweils um zwei Jahre verlängert werden.</p>

[...]	[...]
<p>§ 35. Meldepflicht</p> <p>¹ Personen mit universitären Medizinalberufen haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 1 MedBG im Kanton Basel-Stadt beim zuständigen Departement zu melden.</p>	<p>§ 35. Meldepflicht</p> <p>¹ Personen mit universitären Medizinalberufen <i>oder Psychologieberufen</i> haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 1 2 MedBG <i>oder Art. 23 Abs. 1 PsyG</i> im Kanton Basel-Stadt beim zuständigen Departement zu melden.</p>
<p>§ 43. Unselbstständig tätige Fachpersonen</p> <p>¹ Das zuständige Departement erteilt einem Betrieb die Bewilligung, wenn die im Betrieb unselbstständig tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss § 32 Abs. 1 Bst. a bis c erfüllen.</p>	<p>§ 43. Unselbstständig tätige Fachpersonen</p> <p>¹ Das zuständige Departement erteilt einem Betrieb die Bewilligung, wenn die im Betrieb unselbstständig <i>unselbstständig</i> tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss § 32 Abs. 1 Bst. a bis c^{bis} erfüllen.</p>
VII.2. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	VII.2. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten <i>und Hygiene</i>
<p>§ 51.</p> <p>¹ Das zuständige Departement oder die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ergreifen die erforderlichen Massnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 sowie des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966.</p>	<p>§ 51.</p> <p>¹ Das zuständige Departement oder die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ergreifen die erforderlichen Massnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, <i>EpG</i>) vom 18. Dezember 1970 <i>28. September 2012</i> sowie des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966.</p>
	<p>§ 51a.</p> <p>¹ <i>Das zuständige Departement sowie die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können bei Verdacht auf hygienische Missstände oder Schädlinge in Liegenschaften sowie auf der Allmend entsprechende Kontrollen vor Ort durchführen.</i></p> <p>² <i>Das zuständige Departement sowie die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung hygienischer Missstände und zur Schädlingsbekämpfung in Liegenschaften sowie auf der Allmend ergreifen. Sie können über die Bewohnbarkeit einzelner Räume oder</i></p>

	<p>ganzer Gebäude entscheiden. ³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.</p>
<p>§ 52.</p> <p>¹ Selbstständig tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer haben Anspruch auf Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für von ihnen geleitete Geburten und Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betreffen.</p> <p>² Entschädigungen für Geburten und Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen betreffen, werden von diesen ausgerichtet.</p>	<p>§ 52.</p> <p>¹ Selbstständig tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, <i>ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder Geburtshäuser</i> haben Anspruch auf Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für von ihnen geleitete <i>ambulante</i> Geburten und <i>ambulante</i> Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betreffen.</p> <p>² Entschädigungen für <i>ambulante</i> Geburten und <i>ambulante</i> Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen betreffen, werden von diesen ausgerichtet.</p>
<p>§ 60. Krebsregister</p> <p>¹ Zur Erhöhung der Kenntnisse über Krebserkrankungen in der Bevölkerung führt der Kanton vorbehältlich bundesrechtlicher Bewilligungen ein Krebsregister. Er strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.</p>	<p>§ 60. Krebsregister</p> <p>¹ Zur Erhöhung der Kenntnisse über Krebserkrankungen in der Bevölkerung führt der Kanton vorbehältlich bundesrechtlicher Bewilligungen ein Krebsregister. Er strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.</p> <p>² <i>Das kantonale Krebsregister gibt den Früherkennungsprogrammen auf Anfrage folgende für die Qualitätssicherung erforderliche Daten bekannt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Name und Vorname der in der Zeitspanne zwischen zwei Screening-Zeitpunkten erkrankten Personen;</i> b) <i>Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946;</i> c) <i>Wohnadresse;</i> d) <i>Geburtsdatum;</i> e) <i>Geschlecht;</i> f) <i>diagnostische Daten zur Krebserkrankung;</i> g) <i>Daten zur Erstbehandlung.</i> <p>³ <i>Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs. 2 setzt voraus, dass die betroffene Person am Früherkennungsprogramm teilgenommen und in eine Bekanntgabe ausdrücklich eingewilligt hat.</i></p>

§ 63. Grundsatz

¹ Mit Busse bis zu CHF 50'000 wird bestraft, wer vorsätzlich:

[...]

- c) unselbstständig Tätigen Aufgaben überträgt, die deren berufliche Qualifikationen übersteigen;

[...]

§ 63. Grundsatz

¹ Mit Busse bis zu CHF 50'000 wird bestraft, wer vorsätzlich:

[...]

- c) ~~unselbstständig Tätigen~~ *Personen* Aufgaben überträgt, die deren berufliche Qualifikationen übersteigen;

[...]

Synoptische Erläuterungen zur Aufhebung des Wohnungsgesetzes vom 18. April 1907

Bestimmung	Erläuterung
<p>Wohnungsgesetz Vom 18. April 1907 (Stand 1. Januar 2007)</p>	<p>Das Wohnungsgesetz ist weitgehend obsolet und kann deshalb aufgehoben werden. Die meisten Probleme im Bereich der Wohnhygiene lassen sich im Rahmen des modernen Miet- und Nachbarrechts lösen. Zudem werden praktisch alle Regelungsbereiche des Wohnungsgesetzes inzwischen durch andere eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen vollständig erfasst. Die mit dem Vollzug des Gesundheitsschutzes betrauten Behörden verfügen mit dem neuen § 51a GesG zudem eine ausreichende Rechtsgrundlage, um die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung hygienischer Missstände zu ergreifen.</p>
<p>I. Wohnungsaufsicht</p>	
<p>§ 1. Unterstellung unter die Wohnungsaufsicht ¹ Alle Gebäude und Gebäudeteile, welche zu dauerndem Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörenden Küchen, Abtritte, Zugänge, Dependenz, Höfe, Gärten usw., unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes und in Bezug auf ihre sanitärischen Verhältnisse der Aufsicht des zuständigen Departementes oder einer von diesem bezeichneten Verwaltungseinheit.</p>	<p>In § 51a GesG wird neu der Begriff „Liegenschaften“ verwendet. Für dessen Definition ist grundsätzlich auf das Zivilrecht abzustellen. Vgl. zudem die Erläuterungen zu § 51a im Ratschlag.</p>
<p>§ 2. Kompetenz der Behörden ¹ Ergeben sich Anhaltspunkte für das Bestehen sanitärischer Übelstände in Wohnungen, so sind die mit der Aufsicht betrauten Behörden zur Anordnung einer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle berechtigt.</p>	<p>Vgl. dazu neu § 51a Abs. 1 GesG.</p>
<p>§ 3. ¹ Die zuständigen Behörden sorgen für Beseitigung oder Verbesserung gesetzlich unzulässiger sanitärischer Zustände im Wohnungswesen und entscheiden über die Bewohnbarkeit einzelner Räume oder ganzer Wohnungen.</p>	<p>Vgl. dazu neu § 51a Abs. 2 GesG.</p>

II. Sanitarische Anforderungen an die Wohnungen im Allgemeinen	
<p>§ 4. Luft und Licht ¹ Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume benützt werden, sollen hinreichend Luft und Licht direkt aus dem Freien erhalten.</p>	<p>Detaillierte Bestimmungen dazu finden sich bereits im Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100)</p>
<p>² Für Räume, welche nicht als Arbeitsräume dienen, können Ausnahmen gestattet werden, wenn Lüftbarkeit und Lichtzufuhr genügend sind. Das Untervermieten solcher Räume als Schlafzimmer ist untersagt.</p>	<p>Vgl. insbesondere §§ 63 ff. BPG.</p>
<p>§ 5. Fussboden, Umfassungswände, Decken ¹ Die Fussböden, Umfassungswände und Decken der in § 4 genannten Räume sollen in gutem Zustand und trocken sein.</p>	<p>Detaillierte Bestimmungen dazu finden sich bereits im Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100). Vgl. insbesondere §§ 63 ff. BPG. Entsprechende Pflichten für Mieter und Vermieter ergeben sich zudem aus dem Mietrecht (Art. 253 ff. OR; SR 220).</p>
<p>§ 6. Erwärmung ¹ Die baulichen Verhältnisse der in § 4 genannten Räume müssen die Erhaltung einer ihrem Gebrauchszweck entsprechenden Temperatur ermöglichen. ² Wo der Gebrauchszweck eine Heizung erfordert, sollen angemessene Heizvorrichtungen vorhanden sein. ³ Bei Verwendung von Kohlen, Koks, Gas und ähnlichen Stoffen als Heiz- oder Brennmaterial dürfen die Feuerungs- oder Rauchabzugsvorrichtungen nur mit Klappen versehen sein, welche den Abzug der Gase ermöglichen.</p>	<p>Bestimmungen dazu finden sich bereits im Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100). Vgl. zudem die Bestimmungen im Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016 (SG 772.100) sowie in der Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 (SG 735.200).</p>
<p>§ 7. Reinlichkeit ¹ Sämtliche Wohn-, Schlaf-, Arbeitsräume und Küchen sowie deren Zugänge und Umgebung sollen reinlich gehalten und nach Möglichkeit gelüftet werden; Ansammlungen von Abfällen, Unrat und dergleichen sind nicht zu dulden.</p>	<p>Detaillierte Bestimmungen dazu finden sich bereits im Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100) und der Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000 (SG 730.110). Vgl. insbesondere §§ 63 ff. BPG. Entsprechende Pflichten für Mieter und Vermieter ergeben sich zudem aus dem Mietrecht (Art. 253 ff. OR; SR 220).</p>

<p>§ 7a. Vertilgung von Ungeziefer und Krankheitsstoffen ¹ Wohnungen und Grundstücke, die mit schädlichen oder lästigen Insekten oder mit Krankheitsstoffen behaftet sind, sind nebst der darin befindlichen Fahrnis nach geeigneten Methoden vom Ungeziefer und von den Krankheitsstoffen zu desinfizieren. ² Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Verordnung; er kann insbesondere Vorschriften aufstellen über die obligatorische Ungeziefervertilgung und Desinfektion, über die Durchführung systematischer Säuberungen von einzelnen Grundstücken und von Grundstückblöcken, über die Meldepflicht, über die gewerbliche Ungezieferbekämpfung und Desinfektion sowie über die unentgeltliche Vornahme von Ungeziefervertilgungen und Desinfektionen durch das Gesundheitsamt. ³ Der Regierungsrat ist auch ermächtigt, Vorschriften über die Vertilgung von schädlichen Nagetieren und allenfalls sonstigen schädlichen Tieren zu erlassen, sofern die Bekämpfung dieser Schädlinge mit den sanitärischen Missständen im Wohnungswesen zusammenhängt.</p>	<p>Vgl. dazu neu § 51a GesG.</p>
<p>§ 8. Schlafräume ¹ Räume dürfen nur soweit zum Schlafen benützt werden, als auf jede darin schlafende Person mindestens 10 m³ oder, wenn die Schlafräume auch als Arbeitsräume benutzt werden, mindestens 15 m³ Luftraum entfallen. ² Die Forderung betreffend Luftraum kann von 10 m³ bis auf 8 m³ und von 15 m³ bis auf 10 m³ auf den Kopf ermässigt werden, wenn günstige Umstände in Bezug auf Lüftung, Beleuchtung und Reinlichkeit vorliegen.</p>	<p>Detaillierte Bestimmungen dazu finden sich bereits im Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100) und der Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000 (SG 730.110).</p>
<p>§ 9. Kochbereich ¹ Jede Wohnung muss einen Kochbereich enthalten.</p>	<p>Detaillierte Bestimmungen dazu finden sich bereits im Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100) und der Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000 (SG 730.110). Vgl. insbesondere § 69 BPG.</p>
<p>§ 10. Abtritte</p>	
<p>§ 11.</p>	

<p>III. Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Verwaltung an der sanitärischen Verbesserung von Wohnungen</p>	
<p>§ 12. Allgemeine Bestimmungen ¹ Um die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erleichtern, kann der Regierungsrat auf Ansuchen des Hauseigentümers nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Beihilfe aus öffentlichen Mitteln bewilligen.</p>	<p>Bestimmung nicht mehr praxisrelevant.</p>
<p>§ 13. Entschädigung für kassierte Wohnräume ¹ Werden bisher zu Wohnzwecken benützte Räume für unbewohnbar erklärt, so kann das zuständige Departement, falls die Wohnbarmachung derselben unmöglich oder mit ganz unverhältnismässigen Kosten verbunden ist, dem Hauseigentümer eine Entschädigung bewilligen, sofern derselbe nachweist, dass er durch diese Verfügung ohne sein Verschulden eine erhebliche Einbusse am Ertrage seines Hauses erleidet. ² Diese Entschädigung soll in der Regel höchstens das zwei- und einhalbfache der nachgewiesenen jährlichen Verminderung des bisherigen Ertrages erreichen. Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen darüber hinausgegangen werden. Die Entschädigung kann nach Ermessen des Departementvorstehers auf einmal oder in höchstens fünf Jahresraten ausgerichtet werden.</p>	<p>Bestimmung nicht mehr praxisrelevant. Vgl. zudem die Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999 (SG 161.100).</p>
<p>§ 14. Refundation ¹ Wenn der Eigentümer durch Verkauf der Liegenschaft einen Gewinn erzielt, so kann der Regierungsrat die geleistete Entschädigung ganz oder teilweise zurückfordern.</p>	<p>Bestimmung nicht mehr praxisrelevant.</p>
<p>§ 15. Vorschuss von Reparatur- und Umbaukosten ¹ Wenn ein Hauseigentümer nachweist, dass die Kosten der aufgrund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Instandstellung der Wohnräume seine finanziellen Kräfte übersteigen, so kann ihm der Regierungsrat einen unverzinslichen Vorschuss bewilligen, der jedoch den Betrag der aufgewendeten Kosten nicht übersteigen darf. ² Vor Beginn der einschlägigen Arbeiten hat die öffentliche Verwaltung auf der betreffenden Liegenschaft im Grundbuch eine öffentlichrechtliche Grundlast für den Betrag des geleisteten Vorschusses eintragen zu lassen. Der Anspruch geht allen andern auf</p>	<p>Bestimmung nicht mehr praxisrelevant. Vgl. zudem das Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 (SG 861.500).</p>

<p>der Liegenschaft haftenden Forderungen im Range vor; eine persönliche Haftung des jeweiligen Eigentümers besteht nicht. Für das Erlöschen dieser Grundlast ist § 187 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch massgebend.</p> <p>³ Dasselbe Recht steht der öffentlichen Verwaltung für den von ihr aufgewendeten Betrag zu, wenn aufgrund von § 88 des Polizeistrafgesetzes durch gerichtliches Urteil die Vornahme der anbefohlenen Verbesserungen durch die Behörde auf Kosten des Eigentümers angeordnet worden ist. In diesem Falle ist der Betrag zu 4% zu verzinsen und spätestens fünf Jahre nach Vollendung der Arbeiten zurückzuerstatten.</p>	
<p>§ 16. Rückzahlung der Vorschüsse</p> <p>¹ Die Vorschüsse werden zur Rückzahlung fällig:</p> <p>a) fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Reparaturen oder Umbauten vollendet worden sind;</p> <p>b) wenn das Haus eine Handänderung erleidet, welche nicht durch Erbgang von Ascendenten an Descendenten, oder durch Verkauf von Ascendenten an Descendenten oder deren Ehegatten oder eingetragenen Partner, oder durch Erteilung eintritt.</p>	Bestimmung nicht mehr praxisrelevant.
<p>§ 17. Erwerb von Liegenschaften durch den Staat</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Gebäude, welche infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr zu Wohnzwecken verwendet und auch auf andere Weise nicht entsprechend verwertet werden können, erwerben, wenn nur durch Neubau in rationeller Weise geholfen werden kann.</p>	Bestimmung nicht mehr praxisrelevant. Vgl. zudem bereits das Gesetz über die Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974 (SG 740.100).
<p>§ 18. Expropriationsrecht</p> <p>¹ In Fällen, wo zum Zwecke einer Verbesserung der sanitarischen Verhältnisse der Umgebung die Beseitigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen notwendig erscheint, steht Kanton und Gemeinden das Recht zur Expropriation zu.</p>	Bestimmung nicht mehr praxisrelevant. Vgl. zudem bereits das Gesetz über die Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974 (SG 740.100).
<p>IV. Rekurs an das Verwaltungsgericht, Straf- und Ausführungsbestimmungen</p>	
<p>§ 19.</p>	
<p>§ 20.</p>	

<p>§ 21. ¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen. ² Auf diesen Zeitpunkt treten alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse ausser Kraft, insbesondere § 23 der Sanitätspolizeiverordnung vom 9. Juli 1864.</p>	<p>Vgl. neu § 51a GesG.</p>
---	-----------------------------